SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 152

GEBIET: GEWERBEGEBIET FRIEDRICHSGABE - SÜDOST

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S.1763)

BEREICH: NÖRDLICH FRIEDRICHSGABER WEG
ZWISCHEN ANB UND ULZBURGER STRASSE

TEIL - A PLANZEICHNUNG M. 1:1000

LAGEPLAN
M 1:2500 0

LÄNGSSCHNITT PLANSTRASSE „A"

M DER LÄNGE 1:1000
M DER HÖHE 1:100
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

STADT NORDERSTEDT					
611	PLANUNGSABTEILUNG				
	BEBAUUNGSPLAN NR. 152 NORDERSTEDT				
	GEBIET: GEWERBEGEBIET FRIEDRICHSGABE-SÜDOST				
PLAN-NR.					
ENTWURF		BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT
	NAME	SCHU	BUG.	LU.	BUG.
	DATUM	JUL. 78	JUL. 78	AUG. 78	MAI 79
MASSSTAB 1:1000	NORDERSTEDT/HN				

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBL. I. S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 9.1.1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 152 NORDERSTEDT BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
GE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	GEWERBEGEBIET	§ 9 BAUNVO
III (1.6)	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF BAUNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
P	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
a) b)	PFLICHT FÜR DIE a) ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN UND EINZELSTRÄUCHERN b) NEUANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBAUG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON KNICKS (HECKEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	-PARKANLAGE	
	-SPIELPLATZ	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 26 BBAUG
	WALL MIT KNICKARTIGER ANPFLANZUNG, KRONENHÖHE MIND. IN M	§ 9 ABS. 1 NR. 24,25 BBAUG
	WALL MIT LÄRMSCHUTZMAUER, HÖHE INSGESAMT IN M	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG ENTFALLENDER BAUMBESTAND	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
z.B. 15/111	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	SICHTFREIHALTEFLÄCHE	
	GRENZE DER ZONEN "A" UND "A"	
	BRÜCKENBAUWERK	
	ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLAN-BEREICHE	

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

SCHNITT A - A

SCHNITT B - B

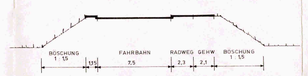

SCHNITT C - C

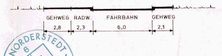

SCHNITT D - D

SCHNITT E - E

SCHNITT F - F

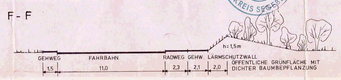

TEIL - B TEXT

ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 AUSNAHMEN ZUR GENEHMIGUNG VON WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. — § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG; § 1 ABS. 6 BAUNVO; § 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO

1.2 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN. — § 9 ABS. 1 NR. 1+2 BBAUG; § 14 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO

BEPFLANZUNGEN

1.3 DIE FLÄCHEN, AUF DENEN DIE PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZT IST, SIND IN VOLLER BREITE UNTER VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE (EICHEN- HAINBUCHENGESELLSCHAFT) ZU BEPFLANZEN.
BEI DEN PFLANZUNGEN IM RANDBEREICH ZU BESTEHENDEN WOHNGEBIETEN HAT EINE DICHTE BAUMBEPFLANZUNG (WALDARTICE SCHUTZPFLANZUNG) MIT HÖCHSTENS 25 % WINTERGRÜNEN GEHÖLZEN ZU ERFOLGEN. — § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

1.4 ALLE FLÄCHEN, DIE NICHT UNTER 1.3 FALLEN, NICHT BEBAUT SIND UND NICHT VON WEGEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, SIND EINZUGRÜNEN UND MIT EINZELNEN BÄUMEN UND STRAUCHGRUPPEN ZU BEPFLANZEN. — § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

1.5 DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN (EICHEN- HAINBUCHENGESELLSCHAFT) ZU BEPFLANZEN, BEI DEN PFLANZUNGEN IM RANDBEREICH ZU BESTEHENDEN WOHNGEBIETEN SIND HÖCHSTENS 25 % WINTERGRÜNE GEHÖLZE ZU VERWENDEN. — § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

1.6 IN DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,7 M AB STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. — § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG; § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG

IMMISSIONSSCHUTZ

1.7 AUS SCHALLSCHUTZGRÜNDEN WIRD ZUR ABSTUFUNG DER PLANUNGSRICHTPEGEL DAS GEWERBEGEBIET IN DIE ZONEN A UND B GEGLIEDERT. DIE ZONE A IST DEM ANGRENZENDEN WOHNGEBIET BENACHBART. — § 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG; § 1 ABS. 4 BAUNVO

1.7.1 DIE VON ZONE A AUSGEHENDEN SCHALLIMMISSIONEN DÜRFEN DIE WERTE VON 60 DB (A) TAGS UND 45 DB (A) NACHTS, GEMESSEN AN DER ÖSTLICHEN BAUGRENZE DES GEWERBEGEBIETES, NICHT ÜBERSCHREITEN.

1.7.2 DIE VON ZONE B AUSGEHENDEN SCHALLIMMISSIONEN DÜRFEN DIE WERTE VON 65 DB (A) TAGS UND 50 DB (A) NACHTS, GEMESSEN AN DER GRENZE DER ZONEN B - A, NICHT ÜBERSCHREITEN.

1.8 FÜR DAS GESAMTE GEWERBEGEBIET WERDEN ANLAGEN, DIE PHENOL UND / ODER FORMALDEHYD EMITTIEREN FÜR NICHT ZULÄSSIG ERKLÄRT. — § 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG; § 1 ABS. 5 BAUNVO

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1 STRASSENFRONTEN UND VON AUSSERHALB DES GEWERBEGEBIETES SICHTBARE SEITENFLÄCHEN SIND MIT WITTERUNGS- UND FARBBESTÄNDIGEN MATERIALIEN ZU VERBLENDEN. — § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG; § 14 LBO

2.2 SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MEHR ALS 15 SIND NICHT ZUGELASSEN. — § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG; § 14 LBO

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 U. 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.U.19.7.1978
NORDERSTEDT, DEN 25. JAN. 1979 STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (BÜRGERMEISTER)

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.10.1978 BIS 18.9.1978 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
NORDERSTEDT, DEN 25. JAN. 1979 STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (BÜRGERMEISTER)

3. DER KATASTERAMTLICHE BESTAND AM 1. AUG. 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DES NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
BAD SEGEBERG, DEN 24. JAN. 1979 KATASTERAMT (Vermessungsoberinspektor als Leiter)

4. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 152 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 9.1.1979 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 9.1.1979 GEBILLIGT.
NORDERSTEDT, DEN 25. JAN. 1979 STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (BÜRGERMEISTER)

5. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25.4.79 IV 810a-512.113-60.63 (152) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.
NORDERSTEDT, DEN 11. JULI 1979 STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (BÜRGERMEISTER)

6. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26.6.79 ERFÜLLT, DIE HINWEISE WURDEN BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG UND HINWEISBEACHTUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES INNENMINISTERS VOM 18. SEP. 1979 Az.: IV 810-a - 512.115 - 60.65 (152) bestätigt.
NORDERSTEDT, DEN 5. MAI 1980 STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (BÜRGERMEISTER)

7. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 152 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 5. MAI 1980 STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (BÜRGERMEISTER)

8. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 152 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 9. NOV. 1979 MIT DEM ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTS UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
NORDERSTEDT, DEN 5. MAI 1980 STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT (BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR. 152
NORDERSTEDT M 1:1000